

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister
durch das Amt Züssow
Die Amtsvorsteherin
Dorfstraße 6
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH	
Eingangsdatum	
<input type="checkbox"/> AV	03. Dez. 2021
<input type="checkbox"/> LVB	
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache	
<input type="checkbox"/> FIN	
<input checked="" type="checkbox"/> BD	
<input type="checkbox"/> ZV	
<input type="checkbox"/> BA/GM	

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Nadine Siegert
Funktion: Sachbearbeiterin
Standort: Greifswald, Haus 2
Zimmer: 2.215
Telefon-Nummer: 03834 8760-1232
E-Mail: Nadine.Siegert@kreis-vg.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.11.2021
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 01.12.2021

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach dem BrSchG M-V mit der Gemeinde Wrangelsburg

Sehr geehrter Herr Bartoszewski,

mit Mail vom 25.11.2021 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 KV M-V zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz und der Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) mit Wirkung zum 01.01.2022 von der Gemeinde Wrangelsburg an die Gemeinde Karlsburg übermittelt. Beigefügt waren die erforderlichen Unterlagen zu den jeweiligen Beschlüssen der betroffenen Gemeinden sowie die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landkreises. Gemäß § 165 Abs. 5 S. 2 KV M-V bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Nach eingehender Prüfung ergeht folgende Entscheidung:

A. Entscheidung

Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung der Gemeinde Wrangelsburg auf die Gemeinde Karlsburg wird gemäß § 165 Abs. 5 S. 2 KV M-V erteilt.

B. Begründung

Aus § 2 BrSchG M-V ergibt sich, dass die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen haben. Der eigene Wirkungsbereich ist im Bereich der pflichtigen

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Aufgaben dadurch gekennzeichnet, dass die Gemeinde nicht mehr entscheiden kann, „ob“ sie die Aufgabe wahrnimmt, sondern nur noch „wie“ sie die Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinde Wrangelsburg unterhält selbst keine Freiwillige Feuerwehr. Die Aufgabe aus § 2 BrSchG M-V muss gleichwohl erfüllt werden. Dies soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 KV M-V mit einer Aufgabenübertragung des § 2 BrSchG M-V auf die Gemeinde Karlsburg erfolgen.

Nach § 165 Abs. 1 KV M-V können Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über.

Die Gemeinde Wrangelsburg überträgt die Aufgaben nach § 2 BrSchG M-V durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinde Karlsburg. Im Zuge der Erarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Karlsburg wurde auch die Brandschutzdienststelle beteiligt, die ihre Stellungnahme zur damals vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Schreiben vom 14.01.2021 abgab. In der Stellungnahme werden einige Ergänzungen geraten, die in der nun geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgenommen wurden. Insgesamt entspricht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Wrangelsburg und Karlsburg den Anforderungen des § 165 KV M-V sowie den Hinweisen der Brandschutzdienststelle. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine rechtlichen Bedenken geltend. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat auch keine Bedenken, dass die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Brandschutzbedarfsplanung) und Nr. 4 (Löschwasser) BrSchG M-V nicht auf die Gemeinde Karlsburg übertragen wurden. Daher wird die Genehmigung gemäß A erteilt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, Widerspruch erhoben werden.

D. Hinweis

Die **öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zusammen mit dieser Genehmigung nach den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen** (beck-online, Erläuterungen, 2.5.6 öffentliche Bekanntmachung zu § 165 KV M-V).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter

